

Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel **vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 71 der Gewerbeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2007 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen oder der von der Stadt besonders zur Verfügung gestellten Plätze und Straßen zum Verkauf von Waren, zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder zur Durchführung von Schausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen sind Gebühren (Marktgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten,
- (2) Für die Reinigung der Plätze, die Anweisung der Stände und die Ausübung der Marktaufsicht wird keine besondere Gebühr erhoben.
- (3) Die Marktgebühren sind für die festgesetzten Markt- oder Veranstaltungstage zu entrichten, nicht für die Tage, die normalerweise zum Auf- und Abbau der Stände, der Zelte und der sonstigen Einrichtungen dienen.
- (4) Erfolgt jedoch nach Beendigung der Märkte oder Veranstaltungen die Räumung des Platzes nicht innerhalb der vom Ordnungsamt der Stadt bestimmten Frist, so sind für jeden angefangenen Tag des Verzuges das 1 ½-fache der Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden und fällig.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist die Benutzerin/der Benutzer der Standfläche verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen eine Standfläche in Anspruch nehmen läßt, haftet für die Marktgebühren dieser Personen. Ebenso haftet die Eigentümerin/der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten der Stadt richtige und vollständige Angaben zu machen, auf Verlangen die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren betrieblichen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 3 Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühren werden nach dem dieser Marktgebührensatzung beigefügten Tarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Berechnung der Marktgebühren werden zugrunde gelegt
 - a) die Größe des beanspruchten Standfläche nach Metern Verkaufsfront (Wochenmarkt) bzw. Quadratmetern (Jahrmarkt),
 - b) die Anzahl der am Stand abgestellten Fahrzeuge,
 - c) die Dauer der Nutzung der Standfläche.
- (2) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden angefangene Tage oder Teile eines Meters Verkaufsfront bzw. Quadratmeters voll berechnet.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind neben den Marktgebühren gesondert zu erstatten,

§ 5 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung eines Platzes, bei Jahrmärkten und sonstigen ähnlichen Veranstaltungen mit der Platzzusage.
- (2) Die Marktgebühren werden bei Wochenmärkten mit der Platzeinnahme fällig, bei Jahrmärkten mit der endgültigen Platzverteilung.
- (3) Die Marktgebühren sind an die von der Stadt zu bezeichnende Stelle zu überweisen oder an die mit der Erhebung beauftragten Person in bar gegen Quittung zu entrichten. Bis zur Beendigung der Standbenutzung sind die Quittungen und Platzzuweisungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Nichtzahlung der Marktgebühren hat die sofortige Verweisung vom Platz zur Folge.
- (5) Die Stadt kann bei Jahrmärkten oder Veranstaltungen außerhalb der Märkte von Unternehmern größerer Betriebe angemessene Vorauszahlungen auf die Marktgebühren verlangen. Eine Zurückzahlung erfolgt nur, wenn zwingende Gründe den Unternehmern die Besichtigung des Jahrmärkte oder der anderweitigen Veranstaltungen unmöglich machten.
- (3) Die Marktgebühren und Auslagen sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6
Härtefälle

- (1) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise auf Antrag erlassen werden, wenn die Stadt Brunsbüttel an der Durchführung einer Veranstaltung ein erhebliches Interesse hat, welchem ohne den Erlass nicht oder nicht in notwendigem Umfang entsprochen werden könnte.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 8
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Marktgebühren und den Auslagen dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel vom 31.05.2001 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 28. Dezember 2007

(L.S.)

Hansen
Bürgermeister

Veröffentlicht: den 28. Dezember 2007

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister

Hansen
Bürgermeister

T a r i f
der Stadt Brunsbüttel
für die Erhebung von Marktgebühren
 (Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel
 vom 19.12.2007)

A) Die Marktgebühren gemäß der Marktgebührensatzung betragen pro Tag

I) auf Wochenmärkten:

1. für Verkaufsstände aller Art und je Meter Verkaufsfront	1,00 EUR
2. Mindestgebühr	2,50 EUR
3. für abgestellte Fahrzeuge bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht	2,50 EUR
4. für abgestellte Fahrzeuge über 2,8 t zul. Gesamtgewicht	3,60 EUR

II) auf Jahrmärkten:

1. für Geschäfte aller Art je angefangenen qm	0,65 EUR
2. für großflächige Fahrgeschäfte beträgt die Gebühr 200 qm je angefangenen qm	0,30 EUR
3. Mindestgebühr	10,50 EUR

III) an Tagen außerhalb der Märkte:

1. für Geschäfte aller Art je angefangenen qm	
a) Marktplatz	0,70 EUR
b) Festwiese	0,55 EUR
c) Gustav-Meyer-Platz	1,55 EUR
d) Rathausplatz	1,01 EUR
2. Mindestgebühr jeweils	5,10 EUR

B) Bei größeren Unternehmen (Zirkusse u.a.) kann die Gebührenrechnung jeweils aufgrund besonderer Abmachung erfolgen.

C) Die Werbepauschale anlässlich von Jahrmärkten wird nach zu erwartetem Aufwand erhoben. Sie beträgt für Geschäfte aller Art beträgt je Frontmeter mindestens 0,80 EUR,
und anlässlich des Volksfestes mindestens 3,60 EUR.